



## Botschaft 2017-DFIN-20

14. März 2017

### des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (Fonds für die aktive Bodenpolitik)

Der Staatsrat möchte der Motion 2016-GC-79 der Grossräte Laurent Thévoz und Jacques Vial direkt Folge leisten und unterbreitet Ihnen daher eine Änderung des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) zur Schaffung eines kantonalen Fonds für die aktive Bodenpolitik.

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>4</b>
1.1. Motion 2016-GC-79	4
1.2. Antwort des Staatsrats	5
1.3. Umsetzungsmodalitäten	5
<b>2. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates</b>	<b>5</b>
<b>3. Auswirkungen des Entwurfs</b>	<b>6</b>
3.1. Finanzielle und personelle Folgen	6
3.2. Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden	6
3.3. Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit	6
3.4. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	6
3.5. Unterstellung unter das Gesetzes- oder das Finanzreferendum	6
<b>4. Fazit</b>	<b>6</b>

#### 1. Ausgangslage

##### 1.1. Motion 2016-GC-79

Mit einer am 17. Juni 2016 eingereichten und begründeten Motion verlangten die Grossräte Laurent Thévoz und Jacques Vial eine Überprüfung der Verantwortlichkeiten und der Finanzierung der strategischen Sektoren und Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung:

Die Motionäre heben hervor, dass eine gute Verfügbarkeit von geeigneten Grundstücken wichtig ist; sie ist eine Voraussetzung dafür, dass sich Unternehmen niederlassen. Die Motionäre sind zudem der Meinung, dass die heutigen Modalitäten für die Verwaltung und die Unterstützung durch den Kanton im Bereich der Arbeitszonen keine aktive Bodenpolitik erlauben, die den Erwerb von Grundstücken genügend begünstigt. Aus ihrer Sicht ist der Anteil der Grundstücke in den strategischen Sektoren, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, zu gering für eine wirksame Politik und die finanzielle Last auf den Gemeinden im Bereich der Arbeitszonen zu gross, um sicherzustellen, dass den Unternehmen von nationaler, kantonalen oder regionaler Bedeutung die nachgefragten Grundstücke angeboten werden können.

Um die aktive Bodenpolitik zu stärken und den Bedürfnissen der kantonalen Wirtschaftsförderung gerecht zu werden, schlagen die Motionäre deshalb eine Anpassung des einschlägigen Rechts vor. Zum einen sollen die strategischen Sektoren künftig vom Kanton verwaltet werden, damit dieser in diesen Sektoren die alleinige Zuständigkeit für die aktive Bodenpolitik erhält und er Grundstücke kaufen kann, um sie den interessierten Unternehmen sowie den privaten und öffentlichen Einrichtungen anzubieten. Der Kauf dieser Grundstücke würde so ausschliesslich vom Kanton getragen. Zum anderen soll der Kanton den Kauf durch die Gemeinden von Grundstücken in den Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung subsidiär mitfinanzieren.

Hierfür sollen 100 Millionen Franken vom Kapital des Kantons einem «Fonds für die aktive Bodenpolitik» zugeteilt werden, über den der Kauf der angesprochenen Grundstücke finanziert wird. Der Staatsrat soll in diesem Zusammenhang den Auftrag erhalten, die Modalitäten für die Verwaltung dieses Fonds festzulegen und mit den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die strategischen Sektoren befinden, eng zusammenzuarbeiten.

## 1.2. Antwort des Staatsrats

Als Erstes erinnert der Staatsrat daran, dass die Arbeitszonen im aktuellen kantonalen Richtplan in drei Hierarchiestufen eingeteilt sind: strategische Sektoren, Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung, übrige Zonen. Die acht strategischen Sektoren wurden wegen ihrer strategischen Bedeutung vom Kanton festgelegt; deren Leitung und Verwirklichung fallen jedoch gegenwärtig in die Zuständigkeit der Regionen und Gemeinden. Der Staat unterstützt sie dabei in technischer und finanzieller Hinsicht. Die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung werden von den Gemeinden geplant und *im Nachhinein* vom Kanton anerkannt. Für die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung und die strategischen Sektoren kann nach dem Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (WFG) und dessen Ausführungsreglement eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die Arbeitszonen, die auf kantonalen Ebene anerkannt sind, werden vollständig von den Gemeinden geplant und verwaltet.

Der Staatsrat anerkennt, dass eine wirksame aktive Bodenpolitik für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons wichtig ist. Er versteht somit das Anliegen der Motionäre und weiss um die Herausforderungen, die sich daraus ergeben. Der Staatsrat erinnert denn auch daran, dass er schon mehrere Entscheide getroffen hat, mit denen er unter Beweis gestellt hat, dass er in diesem Bereich konkret handeln will. Der Erwerb des Tetra-Pak-Areals in Romont und der geplante Erwerb der Elanco-Immobilien in St. Aubin und Marly sind perfekte Beispiele dafür und absolut in Einklang mit dem Grundziel der Motionäre.

Demzufolge schlägt der Staatsrat vor, der fraglichen Motion mit der Schaffung eines Fonds für die aktive Bodenpolitik des Staates teilweise direkt Folge zu leisten. Der Staatsrat möchte allerdings bei der Verwendung der Fondsmittel über einen gewissen Spielraum verfügen. So sollen beispielsweise die Anteile zwischen den strategischen Sektoren und Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung nicht in Stein gemeisselt werden. Ausserdem soll es bei Bedarf auch möglich sein, allfällige Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den betroffenen Objekten über den Fonds zu finanzieren. Wie es sich bei den jüngsten Grundstückkäufen gezeigt hat ist es wichtig, dass der Staatsrat je nach sich bietenden Gelegenheiten schnell reagieren kann.

Der Staatsrat macht ausserdem darauf aufmerksam, dass mit der Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG), die am 15. März 2016 vom Grossen Rat beschlossen wurde, folgende Regel eingeführt wurde: «Werden Grundstücke, die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung zugewiesen wurden, nicht innert zehn Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids gemäss ihrer Nutzungsbestimmung überbaut und verwendet, so verfügt der Staat über ein gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert über die gesamte oder einen Teil der betroffe-

nen Fläche. Davon ausgenommen sind Reserveflächen, die bewirtschafteten Unternehmen zur Verfügung stehen.» Die genauen Bedingungen, unter denen der Staat von diesem Recht Gebrauch machen kann, werden bei der Revision des kantonalen Richtplans definiert werden. Im Rahmen dieser Revision werden auch die Aufgaben und Kompetenzen von Staat, Regionen und Gemeinden überprüft und wo nötig angepasst werden müssen.

Angesichts des engen Zeitplans für die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans (öffentliche Auflage im Herbst 2017 und Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im Mai 2019) werden die Ergebnisse der allfälligen Erheblicherklärung der Motion nicht schon bei dieser Gesamtrevision berücksichtigt werden können. Hingegen werden die Themen des kantonalen Richtplans, welche die Arbeitszonen betreffen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden können, falls sich dies als nötig erweist.

## 1.3. Umsetzungsmodalitäten

Die Schaffung eines «Fonds für die aktive Bodenpolitik» zur Finanzierung des Erwerbs von Land und Gebäuden in strategischen Sektoren erfordert eine Änderung des FHG, worauf im folgenden Kapitel eingegangen wird.

Der Staatsrat schlägt überdies vor, gleichzeitig im Rahmen des Abschlusses der Staatsrechnung 2016 die für die Schaffung des Fonds notwendigen Buchungen vorzunehmen, damit die entsprechenden finanziellen Mittel ab 2017 verfügbar sind. Die einschlägigen Informationen dazu werden in der Botschaft zur Staatsrechnung 2016 enthalten sein.

Mit diesem Vorgehen kann die Finanzierung des Erwerbs des Tetra-Pak-Areals in Romont über diesen neuen Fonds gesichert werden, ebenso wie der Erwerb der Elanco-Immobilien in St. Aubin und Marly, falls der Grosse Rat dem zustimmt.

## 2. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates

Es wird vorgeschlagen, im FHG einen neuen Artikel 42a<sup>ter</sup> einzuführen, mit dem ein anfänglich mit 100 Millionen Franken dotierter Fonds für die aktive Bodenpolitik geschaffen wird. Dieser Fonds soll der Finanzierung oder Vorfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und/oder Gebäuden in den strategischen Sektoren und den Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung dienen. Er könnte auch für die Finanzierung der Kosten in Zusammenhang mit der Erstverwaltung und einer allfälligen Anpassung im Falle eines Weiterverkaufs oder einer Vermietung an Dritte eingesetzt werden.

Der Fonds könnte zu einem späteren Zeitpunkt von Staatsrat weiter geäuft werden, insbesondere mit der Zuweisung eines Teils der allfälligen vom Staat erzielten Finanzierungsüberschüsse. Auch die Erträge aus dem Verkauf oder der

Vermietung der vom Staat im Rahmen seiner Bodenpolitik erworbenen Areale, Grundstücke und Gebäude könnten in einem noch zu bestimmenden Verhältnis wieder in den Fonds einfließen. Der Staatsrat wird diese Fragen und ganz allgemein die den Fonds betreffenden Einzelheiten auf dem Verordnungsweg regeln.

Der neue Artikel 42a<sup>ter</sup> soll nach Ablauf der für das Gesetzesreferendum üblichen Fristen in Kraft gesetzt werden, sofern die zur Schaffung des Fonds für eine aktive Bodenpolitik erforderlichen Buchungsvorgänge vom Grossen Rat im Rahmen der auf die Staatsrechnung 2016 bezogenen Beschlüsse genehmigt worden sind.

### **3. Auswirkungen des Entwurfs**

#### **3.1. Finanzielle und personelle Folgen**

Der Entwurf hat keine neuen Ausgaben für den Staat zur Folge. Es geht darum, einen Teil des vorhandenen Vermögens einem bestimmten Zweck, nämlich einer aktiven Bodenpolitik, zuzuführen.

Der Entwurf hat keine direkten personellen Auswirkungen. Die Verwaltung des Fonds im engeren Sinn soll durch das vorhandene Personal wahrgenommen werden.

#### **3.2. Auswirkungen auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden**

In diesem Stadium der Schaffung des Fonds hat der vorliegende Gesetzesentwurf keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Diese Aufgabenteilung könnte jedoch allenfalls in einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der konkreten Umsetzungsmodalitäten der aktiven Bodenpolitik im breiteren Rahmen einer Anpassung der kantonalen Wirtschaftsförderungspolitik überdacht werden.

#### **3.3. Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit**

Der Ihnen unterbreitete Entwurf steht in Übereinstimmung zur kantonalen Verfassung sowie zum Bundesrecht und ist europaverträglich.

#### **3.4. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Die Auswirkungen des Entwurfs auf die nachhaltige Entwicklung sind nicht systematisch geprüft worden. Grundsätzlich steht aber die Rückstellung von Geldern zur Finanzierung sinnvoller und koordinierter bodenpolitischer Aktionen auf kantonaler Ebene in Einklang mit den allgemeinen Zielen

der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere in Übereinstimmung mit deren wirtschaftlichen Dimension.

### **3.5. Unterstellung unter das Gesetzes- oder das Finanzreferendum**

Da der Fonds anfänglich mit vorhandenem Eigenkapital geäuft wird und dies an sich keine neuen Ausgaben für den Staat zur Folge hat, ist die beantragte Gesetzesänderung nicht dem Finanzreferendum unterstellt. Sie untersteht hingegen dem Gesetzesreferendum.

### **4. Fazit**

Der Staatsrat beantragt Ihnen, die vorgeschlagene Gesetzesänderung anzunehmen.